

67. Was ist unter einem zur Zeit des Inkrafttretens des Reichserbschaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906 begründeten Erwerb im Sinne der Übergangsvorschrift des § 61 zu verstehen?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 23. Mai 1913 i. S. braunschweigischer Fiskus (Bekl.) w. H. (Kl.). Rep. VII 137/13.

- I. Landgericht Braunschweig.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Albert H. und dessen Ehefrau Auguste geb. M. zu Braunschweig errichteten dort am 21. März 1895 ein gemeinschaftliches Testament, in dem sie sich gegenseitig zu Erben einsetzten. Der § 3 lautet:

„Nach dem Tode des Letzlebenden von uns soll unser Nachlaß zwischen unseren beiderseitigen Verwandten geteilt werden, und zwar soll von unserem Nachlaß a) die Hälfte unseres gemeinschaftlichen Vermögens resp. Hinterlassenschaft an den Sohn unseres verstorbenen Bruders resp. Schwagers . . . unseren Neffen Wilhelm H. (d. i. der Kläger) bzw. dessen eheliche Nachkommenschaft zu gleichen Teilen, nach Stämmen geteilt, fallen; b) dem Sohne unseres Schwagers . . . Wilhelm B. vermachen wir ein Kapital

von 15 000 M; c) den Rest unseres gemeinschaftlichen Vermögens resp. Hinterlassenschaft soll die Ehefrau des Kaufmanns Wilhelm B., Elise geb. M., bzw. deren eheliche Nachkommenschaft . . . erben und haben.“

In § 7 des Testaments ist der Ehefrau H. das Recht eingeräumt, für den Fall, daß der Kläger ohne eheliche Nachkommenschaft nach dem Ehemann versterben sollte, über die dem Kläger vermachte Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens anderweit zu verfügen und zu testieren. Nach § 9 sollen die berufenen Personen nicht berechtigt sein, von dem Überlebenden irgend welche Sicherheitsleistung zu verlangen, vom Ehemann überhaupt nicht, von der Ehefrau solange nicht, als sie unverheiratet bleibt. In § 10 ist dem Überlebenden gestattet, die zugunsten seiner Verwandten getroffenen Anordnungen abzuändern und über die diesen zufallende Hälfte anderweit letztwillig zu verfügen.

Der Erblasser H. ist im Jahre 1898, seine Ehefrau im Jahre 1911 verstorben. Sie hat die Erbschaft nach ihrem Ehemann angenommen. Nach ihrem Tode erhielt der Kläger die Hälfte des Vermögens beider Gatten. Die Steuerbehörde vertrat den Standpunkt, daß der Kläger lediglich Erbe der Ehefrau H. geworden sei, und forderte nach § 10 des Reichserbschaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906 eine Steuer von 15%. Der Kläger war dagegen der Meinung, daß sein Erbrecht bereits durch den Tod des Ehemanns H. begründet worden sei und daß er daher nach dem Braunschweigischen Erbschaftsteuergesetze vom 18. April 1876 nur 2½% Erbschaftsteuer zu zahlen habe. Er hat deshalb den Steuerbescheid des Beklagten im Rechtswege mit dem entsprechenden Antrag angefochten.

Das Landgericht erachtete den Anspruch des Klägers nur teilweise wegen eines Vermächtnisses, das nicht weiter in Betracht kommt, für begründet. Das Oberlandesgericht dagegen gab dem Verlangen des Klägers in vollem Umfange statt. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

„Der Berufsrichter nimmt an, daß nach dem gemeinschaftlichen Testamente der Eheleute H., auf welches im Hinblick auf den Tod des Ehemanns vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs

buchs das gemeine Recht anzuwenden sei, der Kläger für das Vermögen des Chemanns H. Erbschaftsvermächtnisnehmer, in betreff des Vermögens der Ehefrau deren unmittelbarer Erbe geworden sei. Aber auch für das Erbschaftsvermächtnis bezeichnet der Berufungsrichter, weil es bedingt gewesen sei, als den Zeitpunkt des Anfalls erst den Tod der Ehefrau. Ob diese Auffassung rechtlich überall zutrifft, braucht nicht weiter erörtert zu werden, da sie zugunsten des Beklagten zu dem Ergebnis führt, daß sich der Erwerb von Todes wegen, um dessen Besteuerung es sich handelt, erst nach dem Inkrafttreten des Reichserbschaftsteuergesetzes vollzogen hat. Trotzdem steht dem auf dieses Gesetz gestützten Steueranspruche des Beklagten, wie der Berufungsrichter mit Recht ausführt, die Übergangsvorschrift des § 61 entgegen.

Die Vorschrift lautet: „Die Steuerpflicht für einen Erwerb, der bereits zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes begründet ist, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen“. Nach der Begründung des gleichlautenden § 65 des Entwurfs sollte die Anwendung verschiedener Gesetze auf die Fälle vermieden werden, in denen ein Erwerb zwar erst als nach dem Inkrafttreten des Gesetzes angefallen anzusehen sei, seine Veranlassung aber vor jenem Zeitpunkte liege. Als Beispiele sind die Fälle des aufschiebend bedingten Erwerbes und der Nacherbschaft angeführt, und es wird wegen der Bedeutung des Ausdrucks, daß ein Erwerb bereits „begründet“ sei, auf § 404 B.G.B. verwiesen. Wenn nun auch diese Verweisung den Sinn des Gesetzes nicht völlig klar stellt, so ergibt sich doch so viel, daß für die Begründetheit eines Erwerbes weniger als der Anfall und mehr als eine bloße Hoffnung oder Aussicht gefordert wird. Dieses Mehr liegt aber vor, wenn für den Erwerb eine der Willkür des Erblassers entrückte Grundlage in dessen letztwilliger Verfügung gegeben ist, sollte auch durch andere, vom Willen des Erblassers unabhängige Umstände der Erwerb noch vereitelt werden können. Darauf deutet namentlich die Bezugnahme auf den aufschiebend bedingten Erwerb hin. Die Verfügung ist durch den Tod des Erblassers unabänderlich geworden, aber der Erwerb vollzieht sich erst mit dem Eintritt der Bedingung; bis dahin besteht nur eine rechtlich gesicherte Erwerbsaussicht. Ist in einem solchen Falle der Erwerb mit dem Tode des Erblassers „begründet“, so wird man das gleiche sagen müssen,

wenn bei einem gemeinschaftlichen Testament unter Ehegatten der eine der Gatten verstorben ist. Mit dessen Ableben werden die korrespondierenden Verfügungen auch des anderen Teiles, sobald er die Erbschaft angetreten hat, unwiderruflich. Der durch sie Bedachte hat nunmehr eine infolge der Gebundenheit des Überlebenden rechtlich geschützte Erwerbssausicht (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 63 S. 120, Bd. 41 S. 169, Bd. 6 S. 174). Der Rechtsgrund für seinen Erwerb ist mit dem Tode des Erstversterbenden gelegt worden. Das Gesetz bietet keinen Anhalt dafür, diesen Fall, in dem der Erblasser zwar noch lebt, aber dem Bedachten seinen Erwerb, abgesehen von besonderen Umständen, durch eine anderweite letztwillige Anordnung nicht mehr entziehen kann, abweichend von dem der aufschiebenden Bedingung zu behandeln.

Im vorliegenden Falle hatte die Witwe H. nach dem Tode ihres Ehemanns die Erbschaft angenommen. Sie war daher nicht mehr in der Lage, ihre zugunsten des Klägers getroffene Verfügung zu ändern. Nur wenn dieser kinderlos nach dem Tode des Ehemanns H. verstarb, erlangte sie ihre Testierfreiheit wieder. Der Erwerb des Klägers war sonach nicht nur in Ansehung des Vermögens des Ehemanns, das er nach der Auffassung des Berufungsrichters als Erbschaftsvermächtnisnehmer erhalten sollte, sondern auch in Ansehung des Vermögens der Ehefrau in dem bezeichneten Zeitpunkt und also vor dem Inkrafttreten des Reichserbschaftssteuergesetzes „begründet“. Daraus folgt, daß der Berufungsrichter mit Recht auf den gesamten Erwerb die Vorschriften des Braunschweigischen Erbschaftssteuergesetzes vom 18. April 1876 angewendet hat.“ . . .